

in der Person des Monarchen vereinigt. Die Verfassungsurkunde selbst findet ihren Rechtsgrund in dem Gesetzgebungsrechte des bis dahin absoluten Monarchen. Die Beschränkungen, die sie ihm in der Ausübung der Staatsgewalt auflegt, sind also nicht von einem anderen gesetzt, sondern sind Selbstbeschränkungen des höchsten Inhabers der Staatsgewalt. Indem die Verfassungsurkunde aber für die Zukunft einer Änderung nur mit Zustimmung der Volksvertretung in besonders erschwerten Formen unterliegt, werden die Selbstbeschränkungen zu dauernden, über die der Monarch sich nicht einseitig hinwegsetzen kann.

Aus dem Verhältnisse des Monarchen zur Verfassung ergibt sich aber, daß die Beschränkungen nur so weit gehen, als sie durch die Verfassung oder besondere Gesetze ausgesprochen sind. Die Vermutung spricht für das freie monarchische Recht und dessen Betätigung. Der Monarch darf nicht nur tun, was ihm Verfassung oder besondere Gesetze besonders gestatten, sondern er darf sich überall frei betätigen, wo er gesetzlich in der Ausübung der Staatsgewalt nicht beschränkt ist.

In dem Wesen der höchsten Staatsgewalt, die sich in der Person des Monarchen verkörpert, liegt es, daß der Monarch nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Es ist das an sich selbstverständlich, da mit Auflösung des alten Reiches eine höhere Gewalt, die einen deutschen Landesherren zur Verantwortung ziehen könnte, aufgehört hat, und die Staatsgewalt des neuen Reiches in den verbündeten Regierungen selbst liegt, also keine Obergewalt über einen deutschen Landesherren haben kann. Gleichwohl erklärt die Verfassungsurkunde § 5 auch noch ausdrücklich, daß die Person des Großherzogs heilig und unverletzlich ist.